

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
N^o 6.

(Ausgegeben den 27. März 1875.)

16. Regierungs-Verordnung vom 19. März 1875,
das der Sächsisch = Thüringischen Eisenbahn = Gesellschaft ertheilte Landes-
herrliche Privilegium zur Aufnahme einer Prioritäts-Anleihe von
6 Millionen Mark betreffend.

Das der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 18. dieses Monats
ertheilte Landesherrliche Privilegium zur Aufnahme einer Anleihe von 6 Millionen Mark,
gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Prioritäts-Obligationen, wird nachstehend
zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 19. März 1875.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Kunze l. B.

Reg.

Privilegium

wegen Emission von Prioritäts = Obligationen der Sächsisch = Thüringischen
Eisenbahn = Gesellschaft im Betrage von 6,000,000 Mark.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Frammichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic.

urfunden hiermit :

Nachdem die Sächsisch-Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des in der
Generalversammlung ihrer Aktionäre vom 10. Oktober 1874 gefaßten Beschlusses darum
nachgesucht hat, ihr zum vollständigen Ausbau der Bahn die Aufnahme eines Anlehens
von sechs Millionen Mark gegen Ausstellung von auf den Inhaber lautenden und mit